

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 28a Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach den einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen des Infektionsschutzgesetzes insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten (BT-Drucks. 19/24334, S. 81). Letztere ist ein überragend wichtiges Gemeingut und dient dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung.

Der Staat ist dazu verpflichtet, die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, um Leib und Leben der Bevölkerung zu schützen. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 8 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg beinhaltet nämlich die staatliche Pflicht, sich schützend und fördernd vor die in ihm genannten Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. Februar 2008 – 1 BvR 2722/06 – Rn. 78, juris).

Um die staatliche Verpflichtung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu erfüllen, ist die Fortgeltung der im Zuge der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 4. November 2020 (GVBl. II Nr. 104), die durch die Verordnung vom 13. November 2020 (GVBl. II Nr. 105) geändert worden ist, getroffenen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die mit der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung angeordneten Schutzmaßnahmen stellen weiterhin einen erforderlichen und wesentlichen Baustein der komplexen Pandemiebekämpfungsstrategie des Landes Brandenburg dar (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3. Dezember 2020 – OVG 11 S 122/20 – S. 11 f.).

Die Schutzmaßnahmen sind insbesondere deswegen nach wie vor erforderlich, weil ein erheblicher Anstieg von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus weltweit und auch innerhalb der Europäischen Union zu verzeichnen ist. Insbesondere überschreitet der 7-Tage-Inzidenz-Wert aller Grenzstaaten der Bundesrepublik Deutschland denjenigen des Landes Brandenburg (131,1 - Stand: 2. Dezember 2020, Quelle: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit) und der Bundesrepublik Deutschland (134 - Stand: 2. Dezember 2020, Quelle: Täglicher Lagebericht des Robert Koch-Instituts zur Coronavirus-Krankheit-2019, abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Dez_2020/2020-12-02-de.pdf?blob=publicationFile). Beispielsweise liegt die 7-Tage-Inzidenz in der Republik Polen bei 239,8, in der Tschechischen Republik bei 242,7 und in der Republik Österreich bei 342,2 (Stand: 2. Dezember 2020, Quelle: World Health Organization, abrufbar unter: <https://who.maps.arcgis.com/apps/opsdashboard/index.html#/ead3c6475654481ca51c248d52ab9c61>; S. auch die Statistiken des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, Stand: 2. Dezember 2020: <https://www.ecdc.europa.eu/sites/default/files/documents/COVID-19-geographic-disbtribution-worldwide-2020-12-02.xlsx>).

Für die Erforderlichkeit der Schutzmaßnahmen spricht darüber hinaus, dass vor allem in vielen Drittstaaten nicht nachvollzogen werden kann, wie die dortigen Inzidenzen statistisch ermittelt werden, und nicht sicher nachvollzogen werden kann, wie zuverlässig die ermittelten Daten sind. Zudem ist es nicht auszuschließen, dass in internationalen Risikogebieten durch besondere Umstände (z. B. aktuell in Dänemark, Übersprung des SARS-CoV-2-Virus auf Nerzfarmen von Tier zu Mensch) Veränderungen an der Erbsubstanz des SARS-CoV-2-Virus mit der Folge einer möglichen erhöhten Infektiosität bis hin zur erhöhten Letalität auftreten.

Zudem sind die Schutzmaßnahmen ungeachtet der hohen Infektionszahlen im Inland erforderlich. Die mögliche Einschleppung des SARS-CoV-2-Virus aus dem Ausland erhöht in jedem Fall die infektiologische Gefahrenlage im Inland, auch wenn diese sich bereits auf einem hohen Niveau befindet. Des Weiteren werden durch eine Vermeidung der Einschleppung des SARS-CoV-2-Virus aus dem Ausland die im Inland getroffenen Schutzmaßnahmen und die infolgedessen erreichte Eindämmung des Infektionsgeschehens zusätzlich abgesichert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Mit der Änderung wird insbesondere die Geltungsdauer der Stammverordnung verlängert.

Zu Artikel 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.